

Zeitung für das Dilltal.

Amtliches Kreisblatt für den Dillkreis.

Druck und Verlag der Buchdruckerei E. Weidenbach in Dillenburg.
Geschäftsstelle: Schulstrasse 1. Fernruf: Dillenburg Nr. 24.

Anzeigenpreise: Die kleine Geschäfts-Anzeigenzeile 15 A., die Reklamenzeile 40 A. Bei ununterbrochener Wiederholungs-Aufnahmen entsprechender Rabatt, für umfangreichere Aufträge günstige Preise. Abdrucke, Offertenzeichen od. Aufst. durch die Exp. 25 A.

Nr. 257

Dienstag, den 2. November 1915

75. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Befehl.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetzsamml. S. 451) verordne ich für den Bezirk des 18. Armee-Korps folgendes:

§ 1. Allen russischen Arbeitern männlichen und weiblichen Geschlechts ist es bis auf weiteres auch künftighin verboten, rechtswidrig das Inland zu verlassen. Nicht betroffen werden von diesem Verbot lediglich diejenigen durch Arbeitsverträge nicht gebundenen weiblichen und im Alter von unter 17 oder über 45 Jahre stehenden männlichen Arbeiter, welche im Besitze einer direkten Fahrkarte nach einer Eisenbahnstation eines neutralen Landes sowie eines von der gesandtschaftlichen oder konsularischen Vertretung des neutralen Staates visierten Passes sind und den für die Ueberschreitung der Reichsgrenze bestehenden Vorschriften genügen. Zur Ausreise ist in allen Fällen die vorherige Einholung der Genehmigung des Generalkommandos erforderlich.

§ 2. Sämtliche russische Arbeiter und Arbeiterinnen dürfen die Grenzen des Ortsbezirks (Gemeinde und Gutsbezirk) ihrer Arbeitsstelle, soweit nicht der Besuch des sonntags und festtags Gottesdienstes in der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Kirche ihrer Konfession in Frage kommt, nur auf Grund des vorher eingeholenden Einverständnisses des Generalkommandos und nicht anders als mit schriftlicher Genehmigung der Ortspolizeibehörde überschreiten.

Der Uebergang in eine neue Arbeitsstelle ist nur unter Beachtung der für die Umschreibung der Arbeiter-Identifikationskarte geltenden Vorschriften zulässig und, wenn die Arbeitsstelle in einem anderen Ortsbezirk (Gemeinde- und Gutsbezirk) desselben Ortspolizeibezirks liegt, an die Genehmigung der Ortspolizeibehörde, wenn sie in einem anderen Ortspolizeibezirk liegt, an die Genehmigung des für die bisherige Arbeitsstelle zuständigen Landrats (in Stadtkreisen des ersten Bürgermeisters) gebunden.

Die für den Aufenthalt und die polizeiliche Meldung von ausländischen Arbeitern bestehenden allgemeinen Vorschriften bleiben hierdurch unberührt.

§ 3. Für die von dem Verbot des § 1 betroffenen in der Landwirtschaft und ihren Nebenbetrieben beschäftigten russischen Arbeiter gelten ferner folgende besondere Vorschriften:

Sie werden beim Ablauf ihrer derzeitigen Arbeitsverträge neue für die Wintermonate und das Wirtschaftsjahr 1916 geltende Arbeitsverträge abzuschließen haben und sind verpflichtet, spätestens bis zum 31. Januar 1916 die Ausstellung der Arbeiter-Identifikationskarte für 1916 bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.

Die Arbeitgeber haben sich zu vergewissern, daß letztgedachter Verpflichtung pünktlich nachgekommen wird, und haben die sämigen Arbeiter bis spätestens zum 5. Februar dem zuständigen Landrat zu melden, hierbei auch mitzuteilen, ob der Abschluß eines neuen Arbeitsvertrages erfolgt ist oder nicht.

Tenjenigen russischen Arbeitern, welche beim Ablauf ihres diesjährigen Arbeitsvertrages einen neuen Vertrag noch nicht abgeschlossen haben, ist für die Zeit vom Ablauf des Vertrages bis zum Abschluß eines neuen von dem bisherigen Arbeitgeber unterkunft und Verpflegung gegen eine vom Arbeitnehmer einzubehaltende, erforderlichenfalls von seiner Kaution in Abzug zu bringende Entschädigung von 0,70 M. pro Kopf und Tag zu gewähren.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 1 werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen im § 2 werden, sofern sie zum Zwecke des Kontraktbruches erfolgt sind, ebenfalls mit Gefängnis bis zu einem Jahre, andernfalls mit Geldstrafen von 10 bis 60 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Liegt im Falle des § 2 die Absicht des Kontraktbruches nicht vor und beträgt die verbotswidrige Dauer der Entfernung aus dem Gemeinde- bzw. Gutsbezirk, vom Mittag des Tages der Entfernung an gerechnet nicht länger als 24 Stunden, so tritt im ersten und zweiten Falle des Zuwiderhandelns Geldstrafe von 3 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe ein.

Arbeitgeber, die den Bestimmungen im § 3 zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 300 Mark bestraft.

§ 5. Dieser Befehl tritt mit dem Tage seiner Veröffentlichung in Kraft. Der Befehl vom 5. Oktober 1914 wird gleichzeitig aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 1. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General des 18. Armee-Korps:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

Wird veröffentlicht.

Die Herren Bürgermeister des Kreises, in deren Gemeinden russische Arbeiter beschäftigt sind, ersuche ich, vorstehenden Befehl unverzüglich und, wenn möglich, auch durch Anschlag in polnischer Sprache an den Arbeitsstellen bekannt zu geben. Um etwa auftretenden Zweifeln zu begegnen, wird auf folgende Punkte besonders hingewiesen:

Zu § 1. Der Befehl gilt für alle russischen Arbeiter und Arbeiterinnen, einerlei ob sie in der Landwirtschaft, Industrie oder anderweitig als Arbeiter beschäftigt sind.

Zu § 2. Die Erlaubnis zum Verlassen des Ortspolizeibezirks darf nur in dringenden Ausnahmefällen — plötzliche Erkrankung, Abholung des Arztes oder der Hebamme, Aufnahme in ein Krankenhaus und in ähnlichen Fällen — und nicht, wie es bisher mehrfach vorgekommen, zu einer nicht unbedingt nötigen Reise nach hier von der Ortspolizeibehörde erteilt werden. Wird die Genehmigung für einen Ausnahmefall ohne vorherige Anfrage beim Generalkommando erteilt, so ist nachträglich das Generalkommando in Kenntnis zu setzen. In Kraft bleiben die für Einzelsälle im Nachbarortverkehr seitens des Generalkommandos bereits zugelassenen Erleichterungen. Solche Erleichterungen können auch für die Zukunft beim Nachweis eines dringenden Bedürfnisses, aber auch nur durch das Generalkommando zugelassen werden.

Zu § 4. Die Verfügung des Generalkommandos vom 16. Oktober d. Js., die die sofortige Verhaftung in allen Fällen der Zuwiderhandlung gegen das Verbot des Aufenthaltswechsels vorschreibt, bleibt in Kraft. Nach der Verhaftung ist unverzüglich hierher zu berichten.

Die in Betracht kommenden Herren Bürgermeister sowie die Herren Gendarmerie-Wachmeister des Kreises ersuche ich, die Befolgung des Befehls aufs Genaueste zu kontrollieren und jede Zuwiderhandlung mit einer sofortigen Verhaftung der Zuwiderhandelnden zu ahnden.

Dillenburg, den 1. November 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Meudt.

Polizeiverordnung.

betreffend Abänderung der Polizeiverordnung über die Schornsteine und Feuerstätten vom 20. Juli 1903.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen (G.-S. S. 1529) des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und des § 1 des Gesetzes vom 18. Mai 1903 (G.-S. S. 176) betreffend die Außerkraftsetzung einiger in der Provinz Hessen-Nassau geltender bau- und feuerpolizeilicher Bestimmungen, sowie in Ausführung des § 368 Biff. 3, 4 und 8 des Reichsstrafgesetzbuchs wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks mit Ausnahme des Stadtkreises Frankfurt a. M. folgende Polizeiverordnung erlassen:

Einziger Paragraph.

Der § 20 der Polizeiverordnung vom 20. Juli 1903 (Sonderbeilage zum Regierungs-Amtsblatt Nr. 31 vom Jahre 1903) erhält hinter dem Absatz 1 und Absatz 5 d. folgenden Zusatz:

„Anstelle von eisernen Türchen oder Schiebern kann auch ein anderer, gleich wirksamer Verschluss von der Polizeibehörde zugelassen werden.“

Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung im Regierungs-Amtsblatt in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Oktober 1915.

Der Regierungspräsident: gez. v. Meister.

Wird veröffentlicht.

Dillenburg, den 28. Oktober 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

Bekanntmachung.

Aderbohnen, Widen und Lupinen, soweit sie nicht zum Selbstverbrauch benötigt werden, sind für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin bestimmt und dürfen nur an diese verkauft werden.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, die Besitzer von Vorräten der vorerwähnten Art hierauf aufmerksam zu machen und den Verkauf der zum Selbstverbrauch nicht benötigten Mengen an die Bezugsvereinigung zu kontrollieren.

Dillenburg, den 26. Oktober 1915.

Der Königl. Landrat: J. B. Daniels.

An die Herren Ortschulinspektoren und Lehrer des Kreis-Schulinspektionsbezirks 1.

Seine Königl. Hoheit Prinz Oskar von Preußen hat eine kleine Schrift erscheinen lassen, betitelt: Die Winterschlacht in der Champagne. Der Kaiserjohann bringt darin in eindringlichen Worten die Bedeutung der Champagne-Schlacht und die ungeheure Größe des von unsern Truppen geleisteten zur Darstellung. Lebensvoll und lebenswahr schildert der Prinz, wie die rheinischen, schlesischen, sächsischen, bayerischen, hessischen und nicht zuletzt die Garderegimenter in dem Heldenmut der Champagne ihr Bestes hergaben und unvertrocknen Vorbeere um ihre Fahnen wanden. Die Schrift klingt aus in einen glänzenden Ruf an die deutsche Jugend.

Der Verlag ist bereit, den Preis der Schrift, die im Einzelverkauf 40 Pfennig kostet, bei Sammelbestellungen von Schulen auf 30 Pfennig zu ermäßigen. Ich empfehle die Schrift angelegentlich für Schulbüchereien und größere Schüler und nehme Bestellungen bis zum 10. November entgegen.

Dillenburg, den 1. November 1915.

Der Königl. Kreis-Schulinspektor: Ufer.

Nichtamtlicher Teil.

Ein Kaiserwort.

Fürst und Volk sind in keinem anderen Staate der Welt so eng mit einander verbunden wie im Deutschen Reiche. Die deutschen Bundesfürsten mit dem Kaiser an der Spitze sind Landesväter im schönsten Sinne des Wortes. Das kann und wird ein auf wenige Jahre gewählter Präsident nie für sein Volk und Land empfinden können, was das Herz des angestammten Herrschers erfüllt. Die Tradition fand in unserer schnelllebigen Zeit vielfach nicht mehr die richtige Wertung; der gewaltige Krieg hat auch darin Wandel geschaffen. Die Ereignisse von weltgeschichtlicher Bedeutung, die in diesem gewaltigen Völkerringen an uns vorüberziehen, lehren uns das geschichtlich Gewordene höher einschätzen. Nur wer die Vergangenheit kennt, vermag die Gegenwart zu begreifen

und sich ein Bild der Zukunft vorzustellen. Unser Kaiser geht mit seinem ganzen Fühlen, Denken und Wollen im deutschen Volke auf. Wenn der Kaiser, der sich zugleich in allen seinen Taten vor dem ewigen Richter über den Sternen verantwortlich weiß, in seinem Dank an das preussische Staatsministerium für dessen Glückwunsch zur 500-jährigen Herrschaft des Hohenzollernhauses in der Mark Brandenburg voll Demut bekannte: Der Herr hat bis hierher geholfen, er wolle uns auch weiter beistehen und unser Volk durch die schweren Tage der Heimsuchung hindurchführen zu dem hellen Sonnenlicht des Friedens und zu neuem kraftvollen Wirken auf der ihm von der göttlichen Vorsehung gewiesenen Bahn, so schwebte dabei dem Monarchen der herrliche Werdegang des deutschen Volkes klar vor Augen.

Die göttliche Vorsehung weist die Bahn, die Männer, und seien es die höchsten, die sie zur Verwirklichung ihrer Absichten erwählt, sind nur Vollstrecker ihres Willens. In diesem Sinne versteht der Kaiser die Geschichte; aus diesem hohen Begriff des Geschehens leitet er zugleich die höchsten Pflichten für sich und einen jeden ab, der im Dienste des Vaterlandes steht, d. h. für jeden deutschen Mann und für jede deutsche Frau. Niemand ist dem Herrscher zu gering, der sich auf den Kriegsschauplätzen persönlich zu den Verwundeten beugt, ihnen Trost zuspricht und Labung reicht und oft die Träne nicht unterdrücken kann, die ihm bei Anblick des von ihm nimmer gewollten Hergeleids aus den Augen bricht. Jede ehrliche Arbeit ehrt ihren Täter. Auch der Kaiser schreut, wenn es sein muß, vor keiner Zurück; legte doch der Monarch, als es galt, einen Tamm gegen Hochwasser zu schütten, inmitten seiner Truppen selbst Hand an, spitzte Pfähle mit der Axt an und schlug sie ein. Die Geschichte des Hohenzollernhauses, die von kleinen Anfängen, von dem brandenburgischen Kurhut zur deutschen Kaiserkrone führte, lehrte den Herrscher das Größte nur durch Treue im Kleinsten errungen zu werden. Das Wort und Vorbild des Herrschers übten in dieser ersten Zeit, die die Herzen empfänglich gemacht hat für die hohen und sittlichen Werte, ihren Einfluß in besonderem Maße aus, und nicht nur für den Augenblick, sondern für die Dauer, für die ganze Zukunft unseres deutschen Volkes.

Kein Krieg war schwerer als der jetzige, in dem Deutschlands starke Kraft sich Freund wie Feind gegenüber so glänzend bewährt hat. Die Wurzeln dieser eine Welt von Feinden überwindenden Kraft liegen, wie der Kaiser sagt, darin, daß das deutsche Volk mit seinen Fürsten in Einmütigkeit und Opfermut unerschütterlich zusammensteht. Das sind Worte hoher Anerkennung, die weit über Deutschlands Grenzen hinaus, auch in Feindesland, Widerhall erwecken werden. Das deutsche Volk ist unbeweglich, wenn es einmütig ist. Dieses alte Wort ist jetzt wieder zur neuen herrlichen Wahrheit geworden. Unsere Feinde hatten auf Spaltungen und Zwistigkeiten innerhalb der deutschen Stämme und Parteien gerechnet. Der deutsche Kaiser konnte mit Fug und Recht die Einmütigkeit Deutschlands für unerschütterlich und unerschütterlich erklären. Und mit seinen Fürsten steht das gesamte deutsche Volk in der Betätigung höchsten Opfermutes unzertrennlich zusammen. Viel Heldenmut im Pulverqualm und Kanonendonner, im siegreichen Sturm gegen den Feind in der jermirbenden Kampfstellung des Schützengrabens, viel stilles Heldentum aber auch daheim, bei Vätern und Müttern, Geschwistern und Bräuten ist von unserem deutschen Volk bewiesen worden und wird von ihm Tag für Tag bezeugt. Jeder Deutsche fühlt sich nur als Glied der Gesamtheit seines Volkes und vergißt sein eigenes kleines Ich, dem Wohle des Ganzen gilt sein Leben und Streben. Das hat der Kaiser mit flammenden, unergieblichen Worten eingetragen in das Buch der Geschichte. Die Hoffnung des Monarchen wird nicht aufgehen werden, daß unser Volk aus diesen trüben Tagen der schweren Heimsuchung geläutert und gefestigt zu neuem Wirken hervorgehen wird.

Der Krieg.

Die Tagesberichte.

Der deutsche amtliche Bericht.

Großes Hauptquartier, 1. Nov. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz:

In der Champagne schritten die Franzosen bei Tachure nachmittags zum Gegenangriff. Sie wurden abgewiesen. Die von unseren Truppen am 30. Oktober gestürzte Butte de Tachure ist fest in unseren Händen geblieben. Die Zahl der in den letzten beiden Tagen gemachten Gefangenen ist auf 31 Offiziere, 1277 Mann gestiegen. Bei Combrès kam es zu lebhaften Kämpfen mit Kampfmitteln.

Leutnant Böcke hat am 30. Oktober südlich von Tachure einen französischen Doppeldecker zum Abwurf gebracht und damit das sechste feindliche Flugzeug außer Gefecht gesetzt. In der Gegend von Belfort fanden mehrere für die deutschen Flieger erfolgreiche Luftgefechte statt.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Hindenburg.

Weiterseits der Eisenbahn Tulkum-Riga gewannen unsere Truppen im Angriff die allgemeine Linie Riga-Isen-Remern (westlich von Schloß) Jannsem. Feindliche Gegenstöße wurden zurückgeschlagen.

Westlich und südwestlich von Danaburg wurden starke russische Angriffe abgewiesen. Zwischen dem Swenten- und Lisen-See war der Kampf besonders heftig; er dauerte dort an einzelnen Stellen noch an. Vereinzelt feindliche Vor-

(၁၄) ပုဂံပြည်

— Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer und Fertigfabrikaten. Durch die Bekanntmachung M. 1/ 15. R.R.N. (in Kraft getreten am 20. Juli 1915) ist eine Bestandsmeldung von Fertigfabrikaten, die ganz oder teilweise aus reinem Kupfer bestehen, angeordnet worden. Die Verfügung über Kupfer aus Fertigfabrikaten wurde darin gewissen Beschränkungen unterworfen, doch enthielt die damalige Anordnung noch keine Beschlagnahme. Neuerdings werden nun durch die „Bekanntmachung, betr. Beschlagnahme und Nachmeldung von Kupfer in Fertigfabrikaten“ vom 2. November 1915 eine Reihe der in Bekanntmachung M. 1/ 15. R.R.N. aufgezählten Gegenstände der Beschlagnahme unterworfen. Es handelt sich nach § 2 der Bekanntmachung hauptsächlich um gewerbliche Anlagen und Apparate, sodah unter normalen Umständen Privatpersonen und Haushaltungen von der Beschlagnahme nicht betroffen werden. Den Kreis der betroffenen Personen usw. legt § 3 der Bekanntmachung fest. Die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände dürfen an die Metall-Mobilmachungsstelle des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 9, Potsdamerstraße 10/11, verkauft werden. Anderweitige Verfügung (auch zur Ausführung von Kriegslieferungen!) ist nur mit Zustimmung der Metall-Mobilmachungsstelle zulässig. Für alle Personen, die ihrer Meldepflicht nach Verfügung M. 1/ 15. R.R.N. bisher nicht genügt haben, wird

5.
r. 

5.